



Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Dienstag, 3. Dezember 2019, über die Sitzung (4/2019)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindeamt Innerschwand

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP - anwesend

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GV. Gabriele Mayr, ÖVP - anwesend

GV Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GR Michaela Ellmayer, ÖVP - anwesend

GR Georg Mayrhofer, ÖVP - anwesend

GR Georg Speigner, ÖVP - anwesend

GR Michaela Schindlauer, ÖVP - anwesend

GR Stefan Lettner, ÖVP - anwesend

GR Michael Pacher, ÖVP - anwesend

GR Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

GR Johann Parhammer, ÖVP - anwesend

GR Albert Mayrhofer, ÖVP - anwesend

GV Ing. Bernhard Steger, FPÖ - anwesend

GR Anton Stabauer, FPÖ - entschuldigt fern geblieben

GR Christine Steger, FPÖ - anwesend

GR Christian Mayr, SPÖ - anwesend

GR Stefan Lettner, SPÖ - entschuldigt fern geblieben

GR Markus Permadinger, SPÖ - entschuldigt fern geblieben

Beginn: 19 Uhr

Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates: -

Anwesende Gemeinderäte/innen: 16

Zuhörer: -

Bürgermeister Alois Daxinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie
Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Daxinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 3. 10. 2019 (3/2019) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
 - ÖVP:** GR Hans-Peter Pachler
 - FPÖ:** GV Ing. Bernhard Steger
 - SPÖ:** GR Christian Mayr

Bgm. Alois Daxinger setzt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 4 OÖ. GemO den Tagesordnungspunkt 7b, Flwpl.Ä. 4.06, von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung

1. Voranschlag 2020 inkl. MEFP 2020 - 2024 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Bgm. Alois Daxinger erinnert daran, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) gravierende Neuerungen bei der Voranschlagserstellung mit sich gebracht habe.

In der Folge erläutert Amtsleiter Mag. Günter Schardl die wesentlichen Änderungen, erklärt die Zusammenhänge und verweist auf die Kennzahlen des Voranschlages 2020. Dieser konnte ausgeglichen erstellt werden; es mussten dafür jedoch Zahlungsmittelreserven aus der allgemeinen Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Ziel müsse zukünftig sein, einen Voranschlag ohne Rücklagenauflösung erstellen zu können.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	2.981.200	2.804.200
Investive Gebarung	268.600	606.300
Finanzierungstätigkeit	0	0
Zwischensumme	3.249.800	3.410.500
abzüglich investive Einzelvorhaben	542.600	583.500
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	2.707.200	2.827.000

Erläuterungen:

Der Voranschlag 2020 lt. VRV 2015 gliedert sich im Wesentlichen in den **Ergebnishaushalt** und den **Finanzierungshaushalt**.

Die Spitzenkennzahl im **Ergebnishaushalt** ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis. Teil des Ergebnishaushalts sind ebenfalls die Entnahmen und Zuweisungen von Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis des VA 2020 beträgt € – 48.000,- und wird im Saldo nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen ausgeglichen.

Das Ergebnis des **Finanzierungshaushalts** ist die Differenz sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen.

Dieses Ergebnis zeigt die „Veränderung der liquiden Mittel“ und gibt Auskunft, ob die Gemeinde in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut hat. Im Jahr 2020 werden € 160.700,- **abgebaut** werden. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung) ist **negativ** und es ist daher zu prüfen, ob es Zahlungsmittelreserven (aus der allgemeinen Rücklage) gibt, die zugunsten des Haushaltsausgleichs herangezogen werden können.

Im Falle der Gemeinde Innerschwand kann durch Zuführung aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden und das Ergebnis wird somit positiv = der Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 wurde erreicht.

Hierzu hat der Bürgermeister im Vorbericht eine Beschreibung zu verfassen, weil eine Darstellung der Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Voranschlag nicht möglich und nicht vorgesehen ist.

Die Ertragsanteile und die Mittel aus dem Strukturfond wurden laut Voranschlagserslass der IKD veranschlagt.

Gebühren:

Die Kanalanschluss- und die Wasseranschlussgebühren wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Diese soll im Jahr 2020 weitergeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr.

Bei der **Hundeabgabe** werden Wach- und Berufshunde mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Gebühren und Abgaben		
	2019	2020
Grundsteuer A	500 v.H.d. Steuermessbetrag	500 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer B	500 v.H.d. Steuermessbetrag	500 v.H.d. Steuermessbetrag
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,83 (€ 4,213 inkl.)	€ 3,91 (€ 4,301 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,39 (€ 24,629 inkl.)	€ 22,72 (€ 24,992 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl.)	€ 3.408,00 (€ 3.748,80 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,56 (€ 1,716 inkl.)	€ 1,59 (€ 1,749 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 13,43 (€ 14,773 inkl.)	€ 13,62 (€ 14,982 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.014,00 (€ 2.215,40 inkl.)	€ 2.043,00 (2.247,30 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	Lt. VO v. 30.11.2016	Lt. VO v. 02.07.2019
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	€ 108,00 je Jahr
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 216,00 je Jahr	€ 216,00 je Jahr

Für das Jahr 2020 sind folgende Projekte in der investiven Gebarung (früher: Außerordentlicher Haushalt) geplant:

Amtshausumbau:

Im Voranschlag 2020 wurden € 20.000,- für die Planung des Amtshausumbaus in das Budget aufgenommen.

Straßenbau Buchinger:

Im Straßenbau sind € 25.000,- für den Bereich Buchinger vorgesehen. Diese werden wie folgt finanziert:

- Ordentlicher Haushalt: € 11.100,-
- Verkehrsflächenbeitrag: € 10.000,-
- Aufschließung Verkehrsflächen: € 3.900,-

WVA Niedersee:

Die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in das Gemeindegebiet Niedersee soll im Jahr 2020 starten. Die geschätzten Kosten belaufen sich dabei auf € 240.000,-, veranschlagt sind hierfür im Gemeindehaushalt € 120.000,-, die restliche Summe wird durch Aufschließungsbeiträge und Förderungen aufgebracht.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 125.588,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich voraussichtliche Baukosten bekanntgegeben. Im Jahr 2020 sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- BA 87 Leitungskataster LIS 2017 € 500,-
- BA 92 Anpassung Pumpwerk € 14.090,-
- BA 93 Anpassung Kläranlage € 14.090,-
- BA 95 Aufschließung Baumgarten € 30.000,-
- Schachtdeckelsanierung Verbandsanlagen € 4.227,-
- Sanierung Ortskanal € 50.000,-
- Güterweg Mooshäusl: € 12.681,-

Diese Vorhaben werden von der Gemeinde aus Anschlussgebühren, der Kanalbaurücklage, sowie den Aufschließungsbeiträgen finanziert.

Schaffung gemeinsamer Bauhof:

Für diverse Kosten bei der Schaffung eines gemeinsamen Bauhofs sind im nächsten Jahr € 7.000,- vorgesehen.

Radweg Oberwang:

Das Land Oberösterreich plant den Bau eines Radwegs zwischen Innerschwand und Oberwang. Die Gemeinde Innerschwand hat im Jahr 2020 die Kostenbeteiligung an den Planungsarbeiten in Höhe von € 15.000,- veranschlagt und wird diesen Betrag aus dem Ordentlichen Haushalt finanzieren.

Krabbelstube:

Für den Bau der Krabbelstube wurden für 2020 € 10.000,- im Budget berücksichtigt. Die zu erwartenden Errichtungskosten iHv € 400.000,- und die lt. Gemeindefinanzierung NEU zu erwartenden Fördermittel (Förderanteil für 2020: 60% aus LZ und BZ-Mittel) sind im MEFP 2020 - 2024 berücksichtigt.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 - 2024:

Gemeinde Innerschwand - Prioritätenreihung MEFP 2020 - 2024 / GR am 03.12.2019					
	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Beschreibung
1	WVA Niedersee	2020	240.000	120.000	Ausbau Gemeindewasservers. Richtung Niedersee
2	Straßenbau Buchinger	2020		25.000	
3	Geh- u. Radweg Oberwang	2020 - 2021		15.000	Planungskosten Ausbau Radwegenetz
4	Straßenbau Engljähringer	2020 - 2023		95.000	Asphaltierung nach Bebauung
5	Krabbelstube Innerschwand	2021	400.000	160.000	Neubau
6	Güterweg Stabau	2020	28.000	5.320	Instandsetzung
7	Bauhofkooperation	2020 - 2024			Schaffung Zentrale; veranschlagt: 2020 - 24: 87.000,-
8	Erneuerung Turnhallenboden VS Loibichl	2020 - 2021		35.000	derzeit noch keine Kostenschätzung vorhanden
9	Heizung VS - Kiga	2021- 2023		35.000	Heizungserneuerung bei Bedarf
10	Straßenbau Anzenberg - Lehen	2021 - 2023		70.000	Asphaltierung nach Bebauung
11	Hochwasserschutz	2020 - 2024		80.000	
12	Amtshausumbau	2020-2024			Kosten derzeit noch offen € 20.000,- 2020 veranschlagt und € 40.000,- 2023
13	Sanierung / Umbau Gemeindehaus	2022 - 2024			Umbauzeitpunkt steht noch nicht fest
14	Kanalbau	2020 - 2024			Mittel für Kanalbau u. Sanierung
15	Breitbandausbau	2020 - 2024			Versorgung u. Erhaltung des Betriebsbaugebiets Wangau
16	Geh- u. Radweg Unterach	2020 - 2024			Realisierungszeitraum noch offen
17	Anschaffung Digitalfunk	2021			Umstellung Digitalfunk in ganz OÖ
18	Erneuerung Fischaufstieg				Erwartete Kosten: € 50.000,- - € 70.000,-
19	Straßenbau 2020 -2023	2020 - 2024			diverse Straßenbauvorhaben für die kommenden Jahre
20	Bauhof Außenstelle Innerschwand	2021 - 2024			Bauhof Außenstelle
21	Wasserleitungsbau	2020 - 2024			Wasserleitung Winkl
22	Trinkwasserkraftwerk Bergen	2020 - 2024			Errichtung und Erweiterung der WV Niedersee 2020 geplant

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Genehmigung eines Kassenkredits in Höhe von € 100.000,- vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Geldmittelengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können.

Die tatsächliche Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut wird erst im Jahr 2020 getätigt werden, da nicht damit zu rechnen ist, dass im ersten Halbjahr ein Kassenkredit benötigt wird.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, im Sinne des leg.cit. einseitig oder gegeneinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Bgm. Alois Daxinger dankt dem Amtsleiter für die Ausführungen und Kassenleiterin Claudia Aichriedler für den Einsatz bei der Erstellung der Voranschläge. Immerhin gebe es in Oberösterreich etliche Gemeinden, die nicht in der Lage seien, noch heuer einen Voranschlag für 2020 zu verabschieden. „In unserer Verwaltungsgemeinschaft wurden gleich drei Voranschläge zeitgerecht erstellt“, schließt sich Amtsleiter Mag. Scharndl den Dankesworten an.

Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, den Voranschlag 2020 inkl. Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 - 2024 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

2. Satzung Bauhof; Beschlussfassung
--

Anmerkung: Es liegt eine Stellungnahme der IKD zur Satzung vor. Die in der aktuellen Version getroffenen Regelungen zu § 3 Z 2 und § 7 Z 2 lit. a stehen einer Beschlussfassung zwar nicht entgegen, die Aufsichtsbehörde hegt jedoch erhebliche Zweifel, dass insbesondere die Regelung in § 3 Z 2 einer verfassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Überprüfung standhalten wird. Trotz dieser Bedenken halten die politischen Vertreter aller vier Gemeinden an der ursprünglichen Textierung fest.

GR Georg Speigner erklärt sich für befangen

1. Allgemeine Anmerkungen:

Voraussetzung für die Umsetzung und den Start des Projektes war ein gleichlautender Beschluss aller involvierten Gemeinden, der die Bereitschaft für Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes bekundet. Diese Grundsatzbeschlüsse wurden von allen 4 Gemeinden im Frühjahr 2018 gefasst.

Nach Beratungen in der sogenannten Steuerungsgruppe wurde zwischen allen Fraktionen u.a. die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung mit 13 Personen samt ebenso vielen Stellvertretern festgelegt.

Es ist der gemeinsame politische Wille, dass zum einen die Auswahl jener Mitglieder, die in die Verbandsversammlung entsandt werden, nach dem d'Hondtschen Verfahren erfolgen soll und zum anderen alle vier Obleute der jeweiligen Prüfungsausschüsse jedenfalls Mitglieder der Verbandsversammlung werden sollen, damit diese in den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes wählbar sind.

2. Weitere Vorgehensweise:

Die genehmigte Satzung ist samt Abschrift aus der Verhandlungsschrift der IKD zur Prüfung vorzulegen und wird die Gründung des Gemeindeverbandes erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde (= Landesregierung), mit der die Vereinbarung/Satzung genehmigt wird, rechtswirksam.

Damit der neu gegründete Gemeindeverband auch rechtsgeschäftlich tätig werden kann, sind in der konstituierenden Sitzung, **zu der gemäß § 25 OÖ. GemVG die Landesregierung zu laden hat**, zunächst die entsprechenden Organe zu wählen und der Finanzbedarf zu klären. Außerdem ist zeitgerecht ein Voranschlag zu beschließen.

3. Kosten:

Von der Marktgemeinde Mondsee liegt eine Berechnung der Mietkosten für den neuen „Wirtschaftshof“ vor. Diese belaufen sich für 712,89 m² Gesamtnutzfläche und anteilige Grundstücks- und Lagerfläche im Ausmaß von 3.403 m² auf € 7.675,- / Monat exkl. Betriebskosten und werden von den vier Gemeinden, aufgeteilt nach Einwohnerschlüssel, getragen. Diesbezüglich ist noch ein entsprechender Mietvertrag auszuarbeiten und zu genehmigen.

Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Bauhofes (11,5 Personaleinheiten) belaufen sich nach aktuellem Stand auf € 504.600,- jährlich.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2020 die buchhalterische und personelle Umsetzung durchzuführen und mit dem „Wirtschaftshof“ ab 01. 01. 2021 in „Echtbetrieb“ zu gehen.

4. Satzung zur Beschlussfassung:



Satzung

des Regionalen Gemeindeverbandes

„Wirtschaftshof Mondseeland“

der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a. Mondsee

Die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes idgF, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß OÖ. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „**Wirtschaftshof Mondseeland**“
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 5310 Mondsee, Marktplatz 14

§ 2

Standort

Der Standort des Wirtschaftshofes des Verbandes liegt in der Gemeinde Tiefgraben mit der Anschrift 5310 Tiefgraben, Sonnenhang 3, mit Außenstellen in den Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand. Diese Außenstellen dienen ausschließlich dem Zweck der Lagerung von Materialien sowie der Einstellung von Fahrzeugen.

Das Grundstück und die Gebäude des Wirtschaftshofes Mondseeland befinden sich im Alleineigentum der Marktgemeinde Mondsee.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a. Mondsee.
2. Die für die Erfüllung des Verbandzweckes erforderlichen Mittelaufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Bestimmte Aufwendungen sind von der Verbandsversammlung zu definieren (wie z.B. jährliches Seefest und Adventmarkt) und werden von der Verbandsversammlung als gemeinsame Leistung aller 4 Gemeinden bestimmt. Diese Leistungen sowie alle Gehaltskosten, Aufwendungen an den Wirtschaftshofleiter sowie Mittelaufbringungen werden nach dem Einwohnerschlüssel abgerechnet.
3. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofes) auf die Gemeinden aufgeteilt.
5. Leistungen, die die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Vorstandes. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so entscheidet auf Antrag des Gemeindeverbandes die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 OÖ. Gemeindeverbände-gesetz.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) die Planung und Adaptierung des derzeitigen Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.
- b) die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
- c) die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
- d) die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne.
- e) Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Obmann
 - d. der Prüfungsausschuss
2. Der Obmann hat nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben und des mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf, im Einzelfall und auf Basis tatsächlicher Kosten zu beurteilenden, Ersatz, sofern dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 6 Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt mit:

a. Mondsee	4 Stimmen
b. Tiefgraben	4 Stimmen
c. Sankt Lorenz	3 Stimmen
d. Innerschwand	2 Stimmen
<hr/>	
Gesamt	13 Stimmen

3. Die Verbandsversammlung hat aus 13 (dreizehn) gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.
4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandvorstandes vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.
6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gem. §§ 5 Abs.3 und 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990.
8. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Ausgestaltung des zu adaptierenden Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.
 - b. Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und allfälliger weiterer Verbandsvorstände.
 - c. Das Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Wirtschaftshofleiters.

- d. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
- e. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan).
- f. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Erbringung bzw. Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
- g. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
- h. Die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen, Leistungen und dgl.).
- i. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- j. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 8

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jede Gemeinde im Vorstand vertreten sein soll. Gleichzeitig ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
2. Der Verbandsvorstand ist halbjährlich oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
3. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Obmann stimmt mit.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten ist.

§ 10 Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

- a. Die Leitung der Geschäftsstelle.
- b. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- c. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- d. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- e. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.
- f. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- g. Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000,- nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a OÖ. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß

§ 12 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 14 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 15 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem

Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbands

§ 16

Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der OÖ. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. GemO 1990 idgF.

GV Gabi Mayr fragt, ob die Prüfungsausschussobleute der vier Mondseelandgemeinden Teil der 13-köpfigen Verbandsversammlung sind. Amtsleiter Mag. Günter Schardl antwortet, dieser Punkt sei aus rechtlichen Gründen nicht in der Satzung abzubilden, da dies den Bestimmungen des Gemeindeverbändegesetzes widerspräche; dies sei vielmehr eine politische Angelegenheit. Wenn es der politische Wille sei, dass die vier Obleute der Prüfungsausschüsse der Gemeinden auch den Prüfungsausschuss des Verbandes bilden, dann müssten diese in die Verbandsversammlung gewählt werden.

Innerschwand wird nach derzeitigem Stand rund € 800 monatlich für die Einmietung im Wirtschaftshof in Mondsee zahlen müssen. Daneben bleibt die Außenstelle in Loibichl bestehen, für die ebenfalls Miete fällig wird. Die Frage dazu werde sein, in welchem Umfang diese Außenstelle weitergeführt wird.

GR Albert Mayrhofer möchte wissen, ob der heutige Beschluss der letzte des Gemeinderates auf dem Weg zum gemeinsamen Bauhof sei. Was die Gründung des Verbandes anbelange

schon, antwortet Amtsleiter Mag. Günter Schardl, mit der Entscheidung über die Einbringung des Anlagevermögens in den gemeinsamen Wirtschaftshof wird der Gemeinderat nochmals befasst werden.

Mit dem heutigen Beschluss werde die Satzung verabschiedet, die dann noch vom Amt der OÖ. Landesregierung zu prüfen sei. Die Landesregierung werde, so die Satzung gesetzeskonform ist, per Verordnung den Verband gründen und zur konstituierenden Sitzung einladen. Startschuss für den gemeinsamen Bauhof sei der 1. 1. 2021.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Satzung des zukünftigen regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“ der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz u. Innerschwand am Mondsee genehmigen.

Beschluss: einstimmig (15 Ja-Stimmen; GR Georg Speigner befangen)

3. WEV – Instandhaltungsbeitrag 2020; Beschlussfassung

Entsprechend der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 23. 09. 2019 wird der Gemeinde Innerschwand der zu leistende Jahresbeitrag 2020 in Höhe von Euro 17.368,- vorgeschrieben.

GR Georg Speigner stellt den Antrag, den von der Gemeinde Innerschwand zu leistenden Jahresbeitrag 2020 in Höhe von Euro 17.368,- zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. WEV – Instandsetzungsmaßnahmen 2020, GW Stabau; Beschlussfassung

Zusätzlich ist neben dem Instandhaltungsbeitrag (siehe TOP 3) – vorbehaltlich der Genehmigung des Instandsetzungsprogrammes durch die Verbandsversammlung des WEV - für Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Stabau für jenen Gemeindeanteil, der nicht durch BZ-Mittel gedeckt ist, ein Beitrag in Höhe von Euro 5.320,- einzuplanen (Gemeindefinanzierung NEU). Beim GW Stabau sind Sanierungsarbeiten auf einer Länge von 340 m vorgesehen, die Gesamtkosten dafür betragen Euro 28.000,-.

GR Georg Speigner stellt den Antrag, die Gemeindeanteile für die Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Stabau mit dem oben genannten Betrag zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Grundsätzlich wäre bei dem nachfolgenden TOP 5 aufgrund der Bestimmungen der DSGVO die Öffentlichkeit auszuschließen. Nachdem der Betroffene die Einwilligung zur Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung schriftlich erteilt hat, kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit unterbleiben.

5. Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsfrist, Gstk. 1023/4, KG Innerschwand; Beschlussfassung

Daniel Widlroither hat das Grundstück 1023/4, KG Innerschwand, mit Vertrag vom 01. 04. 2014 von einem Dritten gekauft. Die Gemeinde Innerschwand ist dem Kaufvertrag zur Sicherstellung des Baulandsicherungsmodells beigetreten. Einer der darin enthaltenen Punkte regelt die einzuhaltenden Fristen hinsichtlich des Baubeginns innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb und der Meldung des Hauptwohnsitzes innerhalb von 7 Jahren nach dem Erwerb des Grundstückes.

Mit Schreiben vom 30. 09. 2019 ersucht Herr Widlroither die Gemeinde Innerschwand um einmalige Fristverlängerung, da ihm aus finanziellen und privaten Gründen ein Baubeginn bisher nicht möglich war (Baubeginn bis 2024, HWS-Meldung bis 2026). Anzumerken ist, dass Herr Widlroither den Fristerstreckungsantrag verspätet eingebracht hat.

GR Stefan Lettner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen entsprechen und eine einmalige Fristverlängerung genehmigen.

Beschluss: einstimmig

6. RVS 12.04.12, Winterdienst –Schneeräumung und Streuung; Beschlussfassung

Die Mitarbeiter der Bauhöfe haben im Oktober 2019 eine Winterdienstschulung absolviert. Die Unterweisung erfolgte durch die Akademie für Verkehrssicherung nach den Bestimmungen der einschlägigen RVS und der StVO.

Um auch zukünftig einen geordneten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Winterdienst durchführen zu können, empfiehlt es sich, die nachfolgende RVS-Richtlinie zu beschließen; diese regelt Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung. Die zentrale Botschaft und Empfehlung für eine ordnungsgemäße Durchführung lautet dabei, dass die Gemeinden das leisten müssen, was zeitlich, technisch, personell und finanziell zumutbar ist.

GV Josef Edtmayer stellt den Antrag, die RVS 12.04.12 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Änderung; Beschlussfassung:

- **FWPL-Ä. 4.05; Gstk: 2170/4 und 2169/1, alle KG Innerschwand**
- **FWPL-Ä. 4.06; Gstk: 1086, 1088 und 1089, alle KG Innerschwand**
- **FWPL-Ä. 4.05; Gstk: 2170/4 und 2169/1, alle KG Innerschwand**

Mit Datum vom 18. 10. 2017 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke 2170/4 und 2169/1, (2170/6 = Sternchenbau Nr. 26) lt. Lageplan vom Geometer DI E. Unterberger aus Bischofshofen, GZ. 881/96 vom 17.10.1996, KG Innerschwand, von „Grünland Landwirtschaft“ in „Sternchenbau – Dorfgebiet: Nur die Errichtung von Nebengebäuden und Stützmauern möglich“ mit einer Fläche von ca. 170 m² eingebracht. Es ist beabsichtigt, das „bestehende Gebäude im Grünland“ mit der Nr. 26 geringfügig zu erweitern.

In der Gemeinderatssitzung am 21. 09. 2017 wurde die Teiländerung der Fwpl. Nr. 3.59 Strobl, Bereich „Sagmühle“, samt der geringfügigen Baulandergänzung (Tfl. Gstk. 2170/6, 2170/4 und 2169/1 je KG Innerschwand) um rund 150 m² (Sternchenbau Nr. 26) eingeleitet. Zwischenzeitlich wurde die FWPL Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 Gesamtüberarbeitung mit 11. 04. 2018 rechtswirksam, gemäß Schreiben „Verordnungsprüfung“ der Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung vom 17. 04. 2018. Die Nummerierung des laufenden Umwidmungsverfahrens wurde im Zuge der Gesamtüberarbeitung von Fwpl.-Ä. Nr. 3.59 in Fwpl.-Ä. Nr. 4.05 geändert.

Mit Schreiben vom 18. 07. 2018 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner Poppinger Ziviltechniker KG, datiert 09. 04. 2018. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 06. 09. 2018
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 07. 09. 2018
- Land Oö. Abt. Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht v. 30. 07. 2018
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 05. 09. 2018
- BH Vöcklabruck, Abt. Raumordnung, Forstfachliche Stellungnahme v. 24. 08. 2018
- Netz Oö. GmbH v. 30. 07. 2019 (Strom und Erdgas)

In der Gemeinderats-Sitzung am 04. 10. 2018 wurde der Plan zur FWPL Änderung Nr. 4.05 Strobl und die geplante Umwidmung bzw. Ergänzung des „bestehenden Gebäudes im Grünland - Sternchenbau Nr. 26“ von rund 125 m² im Bereich Gstk. 2169/1 und 2170/4, je KG 50103 Innerschwand, beschlossen.

Die Widmung wurde trotz der fachlich zum Teil negativen Stellungnahmen ohne einer Schutzzone im Bauland beschlossen, da die geringe Erweiterung lediglich einem Schutzdach für ein Carport dienen soll, um das Wohngebäude einer zeitgemäßen Nutzung zuführen zu können.

Am 05. 11. 2018 gab es einen Lokalaugenschein mit DI Linko/WLV und mit DI Koloman Meindl als Vertreter der Behörde. Am 04. 06. 2019 fand mit Hr. Lichtenwagner/Abt. Forst, BH Vöcklabruck, ein Lokalaugenschein mit Hr. Bgm. Daxinger, Fr. Sitte/Bauamt und Hr. Wolfgang Nemetz (Vater der Antragstellerin) statt.

Aufgrund der Stellungnahmen und Lokalaugenscheine wurde die Flächenwidmungsplan-Änderung nochmals überarbeitet. Es wurde eine Schutzzone „SP8 – Freifläche ohne Baulich-

keiten mit Ausnahme von Befestigungen oder Stützmauern“ vorgesehen. Das Carport befindet sich außerhalb der Schutzzone.

Dadurch erging ein neuerliches Verständigungsfahren an die Antragsteller, Eigentümer und Nachbarn. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

In der Bauausschusssitzung vom 26. 11. 2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.05 von „Grünland, Land- und Forstwirtschaft“ in „Sternchenbau-Dorfgebiet“ der Teilflächen der Gstk. 2170/4 und 2169/1, KG Innerschwand, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

- **FWPL-Ä. 4.06; Gstk: 1086,1088 und 1089, alle KG Innerschwand - abgesetzt**

8. Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Gstk. 2558/1, KG 50103; Beschlussfassung

Die Antragstellerin hat bei der Gemeinde Innerschwand die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2558/1, KG 50103, beantragt.

Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits.

Hierzu gab es keine schriftlichen Einwände der verständigten Betroffenen.

In der Sitzung des Bau-, Straßen-, Planung-, Kanal-, Wasserausschusses vom 17. September 2019 wurde dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2558/1, KG 50103, von ca. 480 m² (siehe Lageplan A) gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.

Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. Hinweis zur Planaufgabe GZ. 616-2019-60 wurde durchgeführt und keine Einwände erhoben.

Die anfallenden Kosten für Vermessung und die grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller zu übernehmen.



Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich
UID ATU 23465907

Innerschwand, am 3. 12. 2019
Telefon (06232) 22 65-15; Fax-Dw. 25
E-Mail: lachinger@innerschwand.ooe.gv.at
www.innerschwand.at

GZ. 616-2019-66 Kundmachung der Verordnung-Auflassung öffentliches Gut; Gstk-Nr. 2558/1, KG. 50103 Innerschwand

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand vom 03. Dezember 2019, mit welcher die Auflassung des öffentlichen Gutes erlassen wird. Gemäß § 11 (3) OÖ. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2558/1, KG 50103, wird aufgelassen, weil Sie für den Gemeingebrauch entbehrlich ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen öffentlichen Gutes ist aus dem Lageplan A vom 08. Oktober 2019, im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am

Abgenommen am

GR Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2558/1, KG 50103, von ca. 480 m² (siehe Lageplan A) gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Auflassung des öffentlichen Gutes, Gstk. 2568, KG 50103; Beschlussfassung

Der Antragsteller hat bei der Gemeinde Innerschwand die Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2568, KG 50103, beantragt.

Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits. Hierzu gab es keine schriftlichen Einwände der verständigten Betroffenen.

In der Sitzung des Bau-, Straßen-, Planung-, Kanal-, Wasserausschusses vom 08. Juni 2019 wurde dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Auflassung des öffentlichen Gutes GST-Nr. 2568, KG 50103, von 489 m² (siehe Lageplan A) gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.

Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. Hinweis zur Planaufgabe GZ. 616-2019-61, wurde durchgeführt und keine Einwände erhoben.

Die anfallenden Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller zu übernehmen.



Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich
UID ATU 23465907

Innerschwand, am 3. 12. 2019
Telefon (06232) 22 65-15; Fax-Dw. 25
E-Mail: lachinger@innerschwand.ooe.gv.at
www.innerschwand.at

GZ. 616-2019-65 Kundmachung der Verordnung-Auflassung öffentliches Gut; Gstk.Nr. 2568, KG. 50103;

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand vom 03. Dezember 2019, mit welcher die Auflassung des öffentlichen Gutes erlassen wird. Gemäß § 11 (3) OÖ. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Fläche des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2568, KG 50103, wird aufgelassen, weil Sie für den Gemeingebrauch entbehrlich ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen öffentlichen Gutes ist aus dem Lageplan A vom 10. Oktober 2019, im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am

Abgenommen am

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, die Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk-Nr. 2568, KG 50103, von 489 m² (siehe Lageplan A) gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Evaluierung Bürgerfragestunde

In der Gemeinderatssitzung am 8. 3. 2018 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, eine Bürgerfragestunde einzuführen. Dabei wurde festgelegt, die Bürgerfragestunde Ende 2019 einer Evaluierung zu unterziehen und zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen anzupassen sind.

In den bisherigen sechs GR-Sitzungen mit Bürgerfragestunden haben lediglich in einer Sitzung (3. 7. 2018) Bürger die Möglichkeit zu Anfragen genutzt, seither gab es keine Anfragen mehr. In der gemeinsamen Fraktionssitzung am 27. 11. wurde über die Bürgerfragestunde beraten und empfohlen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern und Ende 2020 eine neuerliche Evaluierung durchzuführen. GR Christian Mayr meint dazu, es gebe keinen Grund, die Bürgerfragestunde wieder abzuschaffen; wenn niemand von diesem Angebot Gebrauch mache, sei das so hinzunehmen.

GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die bisherige Praxis bei der Bürgerfragestunde um ein Jahr zu verlängern und Ende 2020 eine neuerliche Evaluierung durchzuführen.

Beschluss: einstimmig

11. Bericht des Bürgermeisters

- **Krabbelstube:** Bgm. Daxinger informiert, dass am 4. 12. ein Gespräch mit dem Planer stattfinde. Zu klären sei auch noch die Widmungsthematik, denn der für die Krabbelstube vorgesehene Standort sei mit einem Bauverbot belegt; wie das Bauverbot zustande gekommen ist, ist Gegenstand weiterer Erhebungen.
- **Mondsee-Gutscheine:** Die Mondsee-Gutscheine sollen aufgewertet und wieder mehr ins Gedächtnis der Bewohner gerufen werden. Der Geltungsbereich soll bis Oberhofen bzw. Oberwang ausgedehnt werden.

- **Landesmusikschule Mondsee:** Die Marktgemeinde Mondsee als Erhalter der Landesmusikschule möchte, dass die Nachbargemeinden den gesamten Pro-Kopf-Abgang je Schüler übernehmen. Lt. Voranschlagserlass des Landes sind € 70 der zu leistende Mindestbetrag, Innerschwand hat zuletzt jeweils € 100 gezahlt, der tatsächliche Abgang lag bei rd. € 135.
- **Pfarrkirche Mondsee:** Die Pläne für das Diözesanmuseum liegen derzeit auf Eis, hingegen gibt es die Absicht, die Aussegnungshalle zu sanieren und zu erweitern. Diese soll dahingehend adaptiert werden, dass kleinere Begräbnisfeierlichkeiten in der Halle stattfinden können. Zudem muss in absehbarer Zeit das Dach der Basilika in Mondsee erneuert werden, Kostenpunkt ca. eine Million Euro.
- **Kirche Loibichl:** Die Orgel in der Kirche Loibichl sollte erneuert werden, die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 25.000. Die Pfarre wünscht, dass eine Spendensammlung durchgeführt wird.
- **Eislaufhalle Mondsee:** Die Marktgemeinde verzeichnet für diese Einrichtung einen Abgang von € 40.000, die Umlandgemeinden wurden um fin. Unterstützung ersucht.
- **Die Asphaltstockhalle** in Loibichl hat ihr 20-jähriges Bestehen gefeiert.
- **Aussichtsturm Kulmspitze:** Der Turm wird winterfest gemacht, bleibt aber weiterhin zugänglich. Diese Arbeiten kosten ca. € 16.000 und sollen durch Sponsoren aufgebracht werden.
- **Hundewiese:** Die notwendige Widmung ist in die Ferne gerückt, Naturschutz und Raumordnung haben erhebliche Bedenken angemeldet.
- **Neue Geschäftsführerin** der Leader-Region FUMO (Fuschlsee-Mondsee) ist Julia Soriat-Castrillón aus Unterach.
- **Generalversammlung KVZ:** Im Kreuzgang sind ebenso Sanierungsarbeiten notwendig wie bei der Landesmusikschule Mondsee (Sockelbereich). Der Aufsichtsrat der KVZ GmbH hat bislang dreimal getagt.
- **Geburtstag I:** Bgm. Daxinger bedankt sich anlässlich der Feier zu seinem 60er in der Turnhalle fürs Mitfeiern, die Glückwünsche und Geschenke.
- **Geburtstag II:** Bgm. Daxinger gratuliert AL Mag. Schardl zu dessen Geburtstag und überreicht ein Geschenk.

12. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann Christian Mayr berichtet, dass in der jüngsten Sitzung der heute beschlossene Voranschlag besprochen wurde.

Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss – Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer informiert, dass das Ortsgebiet Loibichl bis zur Siedlung Mösl erweitert werden soll; weitere Ortsgebiete sollen im Bereich Maierhof sowie in Lehen verordnet werden; in Lehen ist auch ein 30er-Tempolimit vorgesehen.

Jugend-, Sport- und Vereinsausschuss – Obmann Michael Pacher teilt mit, dass im Jänner ein Obleutetreffen geplant ist. Er berichtet ferner über die geplante Einführung eines bezirksweiten Jugend-Taxis, das mittels App gebucht werden kann und von den Gemeinden unterstützt werden soll.

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss – Obfrau GV Gabi zeigt sich erfreut über die positive Bedarfsbestätigung des Landes OÖ betreffend Krabbelstube.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Ing. Bernhard Steger lädt die Gemeinderäte zur Adventwanderung am 7. 12. ein, Ziel ist diesmal die Josef-Kapelle. Am 26. Jänner findet eine Theaterfahrt für Kinder nach Salzburg statt; die Kosten für Bus und Eintritt werden von der Gemeinde übernommen.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss – keine Sitzung

13. Allfälliges

- **Verkehrssituation vor der Volksschule:** GR Dir. Christian Mayr stellt fest, dass sich die Verkehrssituation vor der Volksschule etwas entschärft hat. Dazu beigetragen haben der rot markierte Schutzweg sowie vermehrte Polizeipräsenz. Trotzdem sind immer noch zu viele Verkehrsteilnehmer mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs.
- **Hundeabgabe:** GV Bernhard Steger fragt, welche Kriterien maßgeblich sind, damit ein Hund als Wachhund eingestuft werden kann; die diesbezüglichen Infos werden an GV Steger übermittelt.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 3. 10. 2019 (3/2019)

Bgm. Alois Daxinger stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 3. 10. 2019 (Nr. 3/2019) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten für die aktive Mitarbeit und lädt alle nochmals zur gemeinsamen Weihnachtsfeier am 14. 12. ein.

Ende: 21.00 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Alois Daxinger)

(Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: